Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1976	Nr. 74

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis

Vom 15. Juni 1976

Auf Grund der §§ 105 und 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 2. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1145), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis vom 28. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 32), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (1. KHV § 10 Abs. 1)

Vom 17. Juni 1976

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Tabelle in § 10 Abs. 1 KHG erhält folgende Fassung:

Jahr der Inbetriebnahme	Anforderungsstufen			
	I	II	III	IV
bis 31. 12. 1950	14 771	17 347	20 116	25 656
ab 1. 1. 1951	17 176	20 171	23 391	29 832

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 31 Satz 2 KHG auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Beträge, um die sich bei Anwendung des Artikels 1 für die Vergangenheit der für die Ermittlung der Pflegesätze maßgebende Ansatz der Selbstkosten bei nicht geförderten Krankenhäusern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 333, 419) erhöht, sind erst bei einer Festsetzung oder Änderung der Pflegesätze nach Verkündung dieser Verordnung zu berücksichtigen; die Pflegesätze dürfen allein aus diesem Grunde nicht rückwirkend erhöht werden.

Bonn, den 17. Juni 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung)

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 und 3, § 1405 Abs. 1, § 1405 a Abs. 1, § 1407 Abs. 1 und § 1408 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 114 Abs. 3, § 127 Abs. 1, § 127 a Abs. 1, § 129 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Art der Beitragsentrichtung; Geltungsbereich

(1) Der Beitrag zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, der nicht von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Einzugsstellen) eingezogen wird, ist vom Versicherten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung unmittelbar zu entrichten. Der Beitrag darf im voraus für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden. Der Beitrag wird nach den §§ 4 und 5 im Wege des Kontenabbuchungsverfahrens, der Einzelüberweisung oder der Einzahlung auf ein Konto oder bei einer Kasse des Trägers der Rentenversicherung entrichtet. Der Träger der Rentenversicherung kann im Einzelfall zulassen, daß der freiwillig Versicherte den Beitrag mittels eines Daueruberweisungsauftrags entrichtet. Ein Scheck darf vom Träger der Rentenversicherung zurückgewiesen werden.

(2) Der Beitrag nach dieser Verordnung ist

1. vom versicherungspflichtigen Handwerker (§ 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes),
2. vom versicherungspflichtigen Küstenschiffer und Küstenfischer (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung),
3. vom versicherungspflichtigen Lehrer, Erzieher, Musiker oder Artisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
4. von der versicherungspflichtigen Hebamme (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
5. vom in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege versicherungspflichtig tätigen Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
6. vom auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und
7. vom Versicherten, der den Beitrag zur freiwilligen Versicherung oder zur Höherversicherung entrichtet (§§ 1233 und 1234 der Reichsversicherungsordnung, §§ 10 und 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes),

zu entrichten.

(3) In der Rentenversicherung der Arbeiter ist zuständiger Träger im Sinne des Absatzes 1

beim Pflichtversicherten der Träger, der die Pflichtversicherung für die in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 aufgeführten Personen durchführt,

beim freiwillig Versicherten (Absatz 2 Nr. 7) die für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieser Verordnung zuständige Landesversicherungsanstalt oder, falls der letzte Beitrag zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt entrichtet ist, diese Versicherungsanstalt, oder

beim freiwillig Versicherten, der außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

(4) In der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständiger Träger.

(5) Beim freiwillig Versicherten ist, abweichend von den Absätzen 3 und 4 die Seekasse zuständiger Träger im Sinne des Absatzes 1, wenn die Seekasse kontoführender Träger der Rentenversicherung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 16 Abs. 2 Satz 2 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2159) ist.

(6) Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn ein Beitrag auf Grund gesetzlicher Vorschriften nachentrichtet werden kann.

§ 2
Höhe der Beitragsberechnungsgrundlage

(1) Beitragsberechnungsgrundlage für den versicherungspflichtigen Selbständigen ist vorbehaltlich des Absatzes 2 $^1/_{12}$ des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit, mindestens aber ein monatliches Bruttoarbeitseinkommen von 100 DM; die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist Beitragsberechnungsgrundlage

1. für den versicherungspflichtigen Handwerker (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) im Falle
   a) des § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens $^1/_{12}$ des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (§ 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung),

b) des § 4 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes jeder Betrag über $^1/_{12}$ des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, jedoch nicht mehr als $^1/_{12}$ der Jahreseinkünfte im Sinne des § 4 Abs. 6 des Handwerkerversicherungsgesetzes oder

c) des § 4 Abs. 6 des Handwerkerversicherungsgesetzes wenigstens $^1/_{30}$ des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten,

2. für den versicherungspflichtigen Küstenschiffer oder Küstenfischer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) $^1/_{12}$ des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, der für diese Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 841 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) festgesetzt ist,

3. für die versicherungspflichtige Hebamme (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) $^1/_{12}$ ihres durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 20 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Beitrag im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der sich bei Anwendung des Beitragssatzes (§ 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auf die Beitragsberechnungsgrundlage ergebende Betrag; dabei ist ein Pfennigbetrag von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden.

(4) Beim Versicherten, der einen Beitrag zur freiwilligen Versicherung (§§ 1233 und 1234 der Reichsversicherungsordnung, §§ 10 und 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) entrichtet, ist Monatsbeitrag jeder Betrag in Deutsche Mark ohne Pfennig, mindestens jedoch der Betrag, der vom versicherungspflichtigen Selbständigen bei einem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen von 100 DM zu entrichten ist, und höchstens der Betrag, der dem Produkt aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz, geteilt durch 100, entspricht.

§ 3

Voraussetzungen für die Beitragszahlung

(1) Der Beginn der Entrichtung von Beiträgen ist beim zuständigen Träger der Rentenversicherung anzumelden; dieser kann auf die Anmeldung verzichten. Der Versicherte hat die in dem Anmeldevordruck des Trägers der Rentenversicherung geforderten Angaben zur Person, über die Tatsachen, welche die Versicherungspflicht begründen sollen oder über sonstige versicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Fehlen diese Angaben, kann der Träger der Rentenversicherung unter Aufrechterhaltung der Beitragsverpflichtung die Einzahlung zurückweisen und einen bereits erbrachten Geldbetrag zurückzahlen.

(2) Wird der Beitrag überwiesen oder eingezahlt, müssen der Vor- und der Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname), die Versicherungsnummer des Versicherten und der Zeitraum, für die der eingezahlte Geldbetrag als Beitrag verwendet werden soll, sowie die Art des Beitrags (Pflichtbeitrag, freiwilliger Beitrag oder Höherversicherungsbeitrag) angegeben werden. Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn diese Angaben fehlen.

§ 4

Kontenabbuchungsverfahren

(1) Der Beitrag des Pflichtversicherten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6) ist vom Träger der Rentenversicherung durch Abbuchen vom Konto des Versicherten bei einem Kreditinstitut oder Postscheckamt in der Regel monatlich einzuziehen. Der Versicherte kann bestimmen, daß der Beitrag in einem anderen gleichmäßigen Zeitabschnitt abgebucht werden soll. Ist die Höhe des Beitrags auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§ 2) von dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (§ 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) oder einer daraus errechneten anderen Bezugsgröße abhängig oder ändert sich die sonst für die Bestimmung des Beitrags maßgebende Grundlage, ist die notwendig werdende Änderung des Abbuchungsbetrags vom Träger der Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem die Änderung der Bezugsgröße wirksam wird.

(2) Der freiwillig Versicherte kann beantragen, am Abbuchungsverfahren nach Absatz 1 teilzunehmen. Er kann seine Zustimmung zum Kontenabbuchungsverfahren jederzeit widerrufen. Kann der Beitrag von dem angegebenen Konto mangels Deckung nicht abgebucht werden, ist der Träger der Rentenversicherung berechtigt, das Abbuchungsverfahren einzustellen. Der Versicherte ist von dieser Einstellung des Abbuchungsverfahrens zu unterrichten.

§ 5

Dauerüberweisungsauftrag und Einzelüberweisung

(1) Der freiwillig Versicherte kann, soweit der Träger der Rentenversicherung es nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zuläßt, den Beitrag dem zuständigen Träger der Rentenversicherung durch einen Dauerauftrag an sein Kreditinstitut oder Postscheckamt überweisen. § 3 Abs. 2 gilt. Hat der Versicherte gegenüber dem Träger der Rentenversicherung erklärt, jede Zahlung mittels eines Dauerauftrags umfasse einen bestimmten gleichbleibenden Zeitraum (z. B. monatlich, vierteljährlich, halb- oder ganzjährlich), darf auf die Angabe des Verwendungszeitraums verzichtet werden.

(2) Der Beitrag des freiwillig Versicherten kann auch als Einzelüberweisung dem zuständigen Träger der Rentenversicherung überwiesen oder auf sein Konto bei einem Kreditinstitut oder Postscheckamt eingezahlt werden. § 3 Abs. 2 gilt. Der Träger der Rentenversicherung kann Überweisungsscheine zur Verfügung stellen. Die Kontonummer des Trägers der Rentenversicherung ist einzudrucken. Felder

für den Namen des freiwillig Versicherten, seine Versicherungsnummer, den Verwendungszeitraum und die Art der Verwendung des Zahlbetrags als Beitrag der freiwilligen Versicherung oder der Höherversicherung sind vorzusehen.

§ 6
Zeitpunkt der Beitragsentrichtung

Der Beitrag gilt in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Satz 2 frühestens am 1. Tag des Monats, für den er zu verwenden ist,
2. des § 4 am 1. Tag des Monats, in dem der Träger der Rentenversicherung das Abbuchen vereinbarungsgemäß vornehmen läßt, und
3. des § 5 am 5. Tag vor dem Tag, an dem die Wertstellung des eingezahlten Beitrags auf dem Konto des zuständigen Trägers der Rentenversicherung erfolgt ist,

als entrichtet. Ist keine Wertstellung erfolgt, gilt der Tag der Buchung als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

§ 7
Zeitliche Zuordnung des Beitrags

(1) Der eingezahlte Beitrag ist für den vom freiwillig Versicherten bestimmten Zeitraum als Beitrag zu verwenden, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Macht der freiwillig Versicherte keine oder unzureichende Angaben darüber, wie der eingezahlte Geldbetrag als Beitrag zu verwenden ist, kann der Träger der Rentenversicherung, soweit er nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verfährt, den Geldbetrag im Rahmen der Frist des § 1418 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleichmäßig und unter Beachtung des in § 2 Abs. 3 bestimmten niedrigsten Beitrags als freiwilligen Beitrag oder Höherversicherungsbeitrag verwenden. Der zeitlich am weitesten in der Vergangenheit liegende Kalendermonat ist dabei zuerst mit einem Beitrag zu belegen.

(3) Ein gezahlter Geldbetrag, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht verwendet werden kann, kann entweder an den Versicherten zurückgezahlt oder dem Konto des freiwillig Versicherten beim zuständigen Träger der Rentenversicherung gutgeschrieben werden. Von der Gutschrift ist der Versicherte schriftlich zu unterrichten.

§ 8
Nachweis der Beitragsentrichtung

Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat dem Versicherten spätestens bis zum 31. März jeden Jahres den Empfang des im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Beitrags und beim freiwillig Versicherten auch das sich daraus für die Rentenberechnung ergebende Einkommen (§ 9) zu bestätigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Versicherungsnummer des Versicherten,
2. Höhe des eingezahlten Beitrags und Zeitraum, für den er verwendet ist,
3. Ergebnis der Umrechnung des Beitrags in Einkommen (§ 9),
4. Beitragsart, beim Beitrag zur Höherversicherung auch Entrichtungsjahr.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn für das vergangene Kalenderjahr ein Versicherungsverlauf nach § 17 der Datenerfassungs-Verordnung übersandt wird.

§ 9
Bewertung des Beitrags

Der nach dieser Verordnung entrichtete Beitrag des freiwillig Versicherten (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung, § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes) ist für die Rentenberechnung in Einkommen umzurechnen. Der für ein Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird durch die Höhe des Beitragssatzes geteilt und mit der Zahl 100 vervielfältigt; der zu errechnende Wert ist auf 2 Dezimalstellen auszurechnen, wobei die 2. Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

§ 10
Änderung anderer Vorschriften

Die Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 4. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2232), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Beiträge" durch das Wort „Pflichtbeiträge" ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen. Die §§ 3 und 4 werden die §§ 2 und 3.

§ 11
Wegfall und Umtausch der Beitragsmarken

(1) Ab 1. Januar 1977 werden keine Beitragsmarken (§ 1409 der Reichsversicherungsordnung, § 131 des Angestelltenversicherungsgesetzes) ausgegeben.

(2) Die Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, der Sonderanstalten und der Handwerkerversicherung, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1976 ausgegeben und nicht verwendet sind, verlieren nach § 1410 Abs. 4 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung und nach § 132 Abs. 4 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1976 ihre Gültigkeit.

(3) Der Gegenwert der nach Absatz 2 für ungültig erklärten Beitragsmarke, die nicht verwendet ist (§ 1409 der Reichsversicherungsordnung, § 131 des Angestelltenversicherungsgesetzes), wird vom zuständigen Träger der Rentenversicherung erstattet, wenn die Beitragsmarke diesem Träger bis zum 31. Dezember 1978 vorgelegt wird.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Verordnung entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2181), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2233),
2. die Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 13. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 349), geändert durch die Verordnung vom 7. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2849),
3. die Verordnung über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1189),
4. die Verordnung über die für den Verkauf der Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung vom 21. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1190).

Bonn, den 21. Juni 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Befreiungsverordnung

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

Artikel 1

Die erste Befreiungsverordnung vom 19. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 61), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Befreiungsverordnung vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1930), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1976

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Dr. Bähre

Verordnung über die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 13 Abs. 1 und § 16 sowie von der Pflicht zur Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen und von der Pflicht zur Anzeige nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Dritte Befreiungsverordnung)

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) und des Artikels 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

Darlehen von Schiffspfandbriefbanken nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Schiffsbankgesetzes sind nicht nach § 13 Abs. 1 und § 16 Nr. 7 bis 9 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen.

§ 2

(1) Kredite an Beamte und Angestellte des Kreditinstituts, deren Höhe die in § 16 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Grenze überschreitet, sind nach dieser Vorschrift nur noch dann anzuzeigen, wenn der zugesagte oder in Anspruch genommene Betrag höher ist als einhunderttausend Deutsche Mark oder wenn er fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann verlangen, daß bestimmte Kreditinstitute die nach Absatz 1 nicht anzuzeigenden Kredite anzeigen, wenn es Grund zu der Annahme hat, daß dies für die Aufsicht von Bedeutung ist.

§ 3

Kredite der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Kreditinstitute, die frühestens vier Jahre nach der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt, sind nach § 13 Abs. 1 und § 16 Nr. 7 bis 9 dieses Gesetzes nicht mehr anzuzeigen, soweit sie gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt werden.

§ 4

Bereits gewährte Groß- und Organkredite sind nicht schon deshalb nach § 13 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen erneut anzuzeigen, weil sich die Kreditkosten ändern.

§ 5

Die Aufnahme und die Einstellung des Betreibens folgender Geschäfte sind nicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen:

1. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen für eigene Rechnung sowie die Teilnahme am Optionshandel;
2. Einziehung von Wechseln, Schecks, Anweisungen und ähnlichen Papieren;
3. An- und Verkauf von Münzen, Medaillen und Barrengold;
4. Abschluß von Devisengeschäften sowie der An- und Verkauf von Sorten;
5. Vermietung von Schließ- und Schrankfächern und die Verwahrung geschlossener Depots;
6. Ausgabe von Schuldverschreibungen mit staatlicher Genehmigung nach den §§ 795, 808 a BGB;
7. die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Darlehen, soweit dadurch nicht das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben wird, und aus der Weitergabe von Wechseln und Schecks;
8. die Vermittlung von Bausparverträgen, Versicherungsverträgen und Verträgen über Wertpapiere, Darlehen, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, die Verwaltung von Vermögen sowie die Beratung über Vermögensangelegenheiten;
9. die Verwaltung von Darlehen und Sicherheiten für andere Kreditinstitute.

§ 6

Der von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft betriebene An- und

Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel einschließlich deren Lagerung ist nicht nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen anzuzeigen.

§ 7

Die Dritte Befreiungsverordnung vom 28. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1976

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Dr. Bähre

Siebente Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof —

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 24. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 26. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 393), werden ersetzt

1. in Satz 1 die Angabe „Freihafenteil Waltershof-Ost" durch die Angabe „Freihafenteil Waltershof" und die Angabe „des Zollamts Hamburg-Rugenbergen" durch die Angabe „Altenwerder Damm 1",
2. die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze:
   „Von dort verläuft sie 96 m in südlicher Richtung, wendet sich sodann in einem Winkel von 115° nach Südwesten und verläuft 356 m auf der Böschung längs des Maschenzauns — diesen im Freihafen belassend. Danach biegt sie in einem Winkel von 124° nach Westen ab und folgt dem Maschenzaun 193 m in dieser Richtung, wendet sich dort nach Nordwesten und verläuft 161 m dem Maschenzaun entlang — diesen im Freihafen belassend — an der nördlichen Seite der Finkenwerder Straße bis in die Höhe der Brüstung an der Südostseite der Bundesautobahn. Sie überquert die Finkenwerder Straße auf einer Länge von 39 m in südwestlicher Richtung bis zum Maschenzaun an der Einfahrt des Zollhofs, wendet sich nach Nordwesten und verläuft in einem Bogen längs des Maschenzauns bis an die südöstliche Seite der Straße Köhlbrandbrücke.",
3. in Satz 9 die Angabe „des Zollamts Hamburg-Bahnhof Waltershof" durch die Angabe „der Zollabfertigungsstelle Bahnhof Waltershof",
4. im letzten Satz die Angabe „des Zollamts Hamburg-Rugenbergen" durch die Angabe „Altenwerder Damm 1".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung (1. PflÄndV)

Vom 23. Juni 1976

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Tabelle in § 18 Abs. 4 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 333, 419) erhält folgende Fassung:

Jahr der Inbetriebnahme	Anforderungsstufen			
	I	II	III	IV
bis 31. 12. 1950	51 528	54 749	57 969	70 851
1. 1. 1951 bis 31. 12. 1960	64 184	68 196	72 207	88 253
1. 1. 1961 bis 31. 12. 1965	71 416	75 880	80 343	98 197
1. 1. 1966 bis 31. 12. 1970	84 072	89 327	94 581	115 599
ab 1. 1. 1971	90 400	96 050	101 700	124 300

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 31 Satz 2 KHG auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Beträge, um die sich bei Anwendung des Artikels 1 für die Vergangenheit der für die Ermittlung der Pflegesätze maßgebende Ansatz der Selbstkosten erhöht, sind erst bei einer Festsetzung oder Änderung der Pflegesätze nach Verkündung dieser Verordnung zu berücksichtigen; die Pflegesätze dürfen allein aus diesem Grunde nicht rückwirkend erhöht werden.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung (Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge)

Vom 23. Juni 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 26. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1347) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgende Vorschrift eingefügt:

   c) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimathafen oder Registerort in einem der Rhein- oder Moseluferstaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für schwimmende Geräte, Fähren, Sport- und Vergnügungsboote und Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote.

   Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen."

2. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „einzutragen" durch das Wort „eintragen" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Achte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (8. Bemessungs-Verordnung)

Vom 24. Juni 1976

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1976 endgültig auf 4 290 000 000 Deutsche Mark und

für 1977 vorläufig auf 4 332 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1976 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt		
Baden	auf	6,535
Berlin	auf	4,090
Braunschweig	auf	1,377
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	3,207
Hannover	auf	7,909
Hessen	auf	8,234
Niederbayern-Oberpfalz	auf	3,048
Oberbayern	auf	5,372
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,582
Oldenburg-Bremen	auf	2,441
Rheinland-Pfalz	auf	5,367
Rheinprovinz	auf	14,793
für das Saarland	auf	1,606
Schleswig-Holstein	auf	3,497
Schwaben	auf	2,645
Unterfranken	auf	1,885
Westfalen	auf	11,979
Württemberg	auf	8,633
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	2,543
Seekasse	auf	0,257

und für 1977 (in Vomhundertteilen) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt		
Baden	auf	6,708
Berlin	auf	3,983
Braunschweig	auf	1,390
Freie und Hansestadt Hamburg	auf	2,923
Hannover	auf	8,064
Hessen	auf	8,270
Niederbayern-Oberpfalz	auf	3,153
Oberbayern	auf	5,448
Oberfranken und Mittelfranken	auf	4,705
Oldenburg-Bremen	auf	2,430
Rheinland-Pfalz	auf	5,509
Rheinprovinz	auf	14,070
für das Saarland	auf	1,627
Schleswig-Holstein	auf	3,511
Schwaben	auf	2,736
Unterfranken	auf	1,953
Westfalen	auf	11,979
Württemberg	auf	8,710
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf	2,573
Seekasse	auf	0,258

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten sechs Kalendermonate heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, so kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 treten die auf 1976 bezogenen Vorschriften der 7. Bemessungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1905) außer Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung über die allgemeinberufliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), verordnet die Bundesregierung:

Teil I
Art, Beginn und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung

§ 1
Art und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die Fachausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens durch Unterricht in der Grenzschutzfachschule, der zum Erwerb allgemein anerkannter Bildungsabschlüsse führt.

(2) Der Unterricht wird erteilt

1. in einem Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem der Fachschulreife entspricht;
2. in einem Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem der Fachhochschulreife entspricht;
3. in einem Lehrgang von fünf Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem der Hochschulreife entspricht;
4. zur Vorbereitung auf einen der Lehrgänge nach den Nummern 1 bis 3, zur Sicherung des Lernerfolges oder zur fachtheoretischen Vorbereitung auf die Fachausbildung.

(3) Der Lehrgang nach Absatz 2 Nr. 1 gliedert sich in Fachrichtungen und der Lehrgang nach Absatz 2 Nr. 2 in Fachbereiche.

§ 2
Durchführung des Unterrichts

(1) Ein Studienhalbjahr umfaßt bis zu 750 Unterrichtsstunden.

(2) Den Unterricht in der Grenzschutzfachschule erteilen Lehrer, welche die für die entsprechenden Bildungsgänge des Schulwesens der Länder erforderlichen Lehrbefähigungen besitzen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Lehrpläne und Stundentafeln der Lehrgänge erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 3
Teilnahmevoraussetzungen

(1) Für die Teilnahme am Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind erforderlich

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und
2. der Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder der erfolgreiche Abschluß der fachtheoretischen und fachpraktischen polizeilichen Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder zum Unterführer im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes.

(2) Für die Teilnahme am Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind erforderlich

1. das Zeugnis der Fachschulreife oder
2. das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Berufsausbildung oder der erfolgreiche Abschluß der fachtheoretischen und fachpraktischen polizeilichen Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder zum Unterführer im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes.

(3) Für die Teilnahme am Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist der Nachweis eines Bildungsstandes erforderlich, der dem Abschluß des Lehrgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entspricht, und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren. Nähere Bestimmungen hierzu erläßt der Bundesminister des Innern.

(4) Der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der fachtheoretischen und fachpraktischen polizeilichen Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder zum Unterführer im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes kann auch nach Ablegung der Prüfung in dem Lehrgang nach Absatz 1 erbracht werden.

§ 4
Beginn des Unterrichts

(1) Der Beamte kann den Unterricht in der Regel bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren vom Beginn des siebten und bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren vom Beginn des zehnten Dienstjahres an besuchen.

(2) Eine frühere Teilnahme am Unterricht als nach Absatz 1 kann nur vorgesehen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 kann auch dienstzeitbegleitend während der ersten beiden Jahre der polizeifachlichen Ausbildung besucht wer-

den, wenn die Zulassung zu Laufbahnprüfungen im Bundesgrenzschutz vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Realschule oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses abhängig gemacht wird.

(4) Auf Antrag kann bei Nachweis entsprechender Vorbildung der Beamte an den Lehrgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 von einem höheren Studienhalbjahr an teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Leiters der Grenzschutzfachschule.

§ 5

Antrag auf Teilnahme

(1) Der Beamte hat den Antrag auf Teilnahme an dem Lehrgang dem Leiter der Grenzschutzfachschule unter Beifügung der nach § 3 geforderten Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet

1. bei den Lehrgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 der Leiter der Grenzschutzfachschule, an der der Lehrgang durchgeführt wird;
2. bei den Lehrgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Schulaufsichtsbeamte des Grenzschutzkommandos oder der Grenzschutzschule, in dessen Bereich der Lehrgang durchgeführt wird.

Der Dienstvorgesetzte des Beamten, der mindestens Abteilungskommandeur oder Führer einer selbständigen Einheit ist, ist bei der Entscheidung zu beteiligen.

§ 6

Zulassung zum folgenden Studienhalbjahr

(1) Am Ende eines Studienhalbjahres entscheidet die Fachlehrerkonferenz unter Vorsitz des Leiters der Grenzschutzfachschule über die Zulassung des Lehrgangsteilnehmers zum Unterricht im folgenden Studienhalbjahr. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Fachlehrerkonferenz den Ausschlag.

(2) Der Lehrgangsteilnehmer ist zum weiteren Besuch des Unterrichts zuzulassen, wenn seine Leistungen in allen Fächern mit mindestens der Note ausreichend bewertet werden. Mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

§ 7

Wiederholung eines Studienhalbjahres

Der Lehrgangsteilnehmer kann bei Nichtzulassung zum nächsthöheren Studienhalbjahr das nicht erfolgreich beendete Studienhalbjahr einmal wiederholen. Bei nochmaliger Nichtzulassung zum nächsthöheren Studienhalbjahr wird der Lehrgangsteilnehmer vom Unterricht ausgeschlossen. Er erhält ein Abgangszeugnis oder auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Unterrichtsbesuches.

Teil II
Prüfungsordnung

§ 8

Abschluß der Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 endet mit einer Leistungsfeststellung am Ende des Studienhalbjahres.

§ 9

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer den Nachweis erbringen, daß er das Bildungsziel des von ihm besuchten Lehrganges erreicht hat.

§ 10

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

§ 11

Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs an der Grenzschutzfachschule statt, an der der Lehrgang durchgeführt wurde. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) auf Vorschlag des Leiters der Grenzschutzfachschule festgelegt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Leiter der Grenzschutzfachschule gibt im letzten Studienhalbjahr den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem der Lehrgangsteilnehmer den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen kann. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf und
2. der Nachweis über die Teilnahme mindestens am letzten Studienhalbjahr eines Lehrgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3.

Außerdem kann ein für die mündliche Prüfung gewünschtes Prüfungsfach angegeben werden (§ 20 Abs. 1 und 2).

(2) Der Leiter der Grenzschutzfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Anträge der Lehrgangsteilnehmer auf Zulassung nach Absatz 1 und die Prüfungsliste mit der Bewertung der in jedem Fach während des Lehrgangs erbrachten Leistungen (Lehrgangsleistungen) vor. Die Lehrgangsleistungen werden von den zuständigen Fachlehrern im Einvernehmen mit dem Leiter der Grenzschutzfachschule festgesetzt und als Vornote mindestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 13

Hinweis auf die Prüfung

Der Leiter der Grenzschutzfachschule unterrichtet die Prüfungsteilnehmer mindestens drei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung über die wesentlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Dabei sollen die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, die Bedeutung der Vornoten, die erlaubten Hilfsmittel und die Bedeutung des Prüfungswahlfaches (§ 12 Abs. 1 Satz 3) erörtert werden.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als Vorsitzender ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Grenzschutzfachschule ihren Sitz hat;
2. als weitere Mitglieder
   a) der Schulaufsichtsbeamte des zuständigen Grenzschutzkommandos oder der Grenzschutzschule oder der jeweilige Vertreter;
   b) der Leiter der Grenzschutzfachschule oder sein Vertreter;
   c) die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern zuletzt unterrichtet haben (Fachprüfer).
3. Von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes können bis zu zwei Fachbeisitzer zusätzlich benannt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Leiter der Grenzschutzfachschule mindestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Namen der von der obersten Schulaufsichtsbehörde benannten Fachbeisitzer (Absatz 1 Nr. 3) mit. Der Leiter der Grenzschutzfachschule lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich ein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für verhinderte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c auf Vorschlag des Leiters der Grenzschutzfachschule andere fachkundige Prüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer, der den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung unterstützt und eine Niederschrift (§ 26) fertigt.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte seiner weiteren Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung können vom Prüfungsausschuß Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuß gehören ein Vorsitzender, der Fachprüfer, ein Fachbeisitzer und ein Schriftführer an. Der Fachbeisitzer kann gleichzeitig Schriftführer sein. Fachbeisitzer und Schriftführer müssen nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Vorbereitung der schriftlichen Prüfung

(1) Der Leiter der Grenzschutzfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist (§ 16), zwei Aufgabenvorschläge vor, die von den zuständigen Fachlehrern ausgearbeitet worden sind. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfungsteilnehmer bei der Anfertigung der Arbeiten benutzen darf.

(2) Die Aufgabenvorschläge sollen enthalten:

1. für den deutschen Aufsatz 3 Themen;
2. für die Arbeit im Fach Englisch
   a) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 einen Sprachverständnis-Test (Comprehension Test) entsprechend der Fachrichtung des Lehrgangs;
   b) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 einen Sprachverständnis-Test (Comprehension Test) oder den Text für eine Nacherzählung von 400 bis 600 Worten entsprechend dem Fachbereich des Lehrgangs;
   c) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 einen Sprachverständnis-Test (Comprehension Test) oder den Text für eine Nacherzählung von 800 bis 1000 Worten und Leitfragen zu einer persönlichen Stellungnahme (Comment);
3. für die Arbeit im Fach Mathematik
   a) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 fünf bis sechs Aufgaben aus den Stoffgebieten der jeweiligen Fachrichtung dieses Lehrgangs;
   b) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 drei bis vier Aufgaben aus den Stoffgebieten des jeweiligen Fachbereichs dieses Lehrgangs;
   c) im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 drei Aufgaben aus den Stoffgebieten dieses Lehrgangs, davon eine als zusammenhängende Darstellung eines mathematischen Themas;
4. a) für die Arbeit im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ein die Fachrichtung oder den Fachbereich kennzeichnendes Fach;
   b) für die Arbeit im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Fachrichtung Technik zusätzlich Aufgaben im Fach Physik aus den Stoffgebieten dieses Lehrgangs;
   c) für die Arbeit im Fach Physik im Lehrgang nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 drei physikalische Einzelaufgaben oder die zusammenhängende Darstellung eines physikalischen Problems aus den Stoffgebieten dieses Lehrgangs.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt für jedes Fach einen Vorschlag aus; er kann die Vorschläge ändern oder neue anfordern. Die Prüfungsaufgaben und die nicht ausgewählten Vorschläge werden getrennt in versiegelten Umschlägen zurückgesandt.

(4) Der Umschlag mit den Prüfungsaufgaben wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung von dem Leiter der Grenzschutzfachschule im Prüfungsraum in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

§ 16

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden);
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden);
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden);
4. a) in der Fachrichtung Technik eine Arbeit in Physik (drei Zeitstunden) und eine Arbeit im Technischen Zeichnen (drei Zeitstunden);
   b) in den übrigen Fachrichtungen eine Arbeit in einem die Fachrichtung kennzeichnenden Fach (drei Zeitstunden).

(2) In der schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1. ein deutscher Aufsatz (vier Zeitstunden);
2. eine Arbeit in Englisch (vier Zeitstunden);
3. eine Arbeit in Mathematik (vier Zeitstunden);
4. eine Arbeit in einem den Fachbereich kennzeichnenden Fach (vier Zeitstunden).

(3) In der schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden);
2. eine Arbeit in Englisch (vier Zeitstunden);
3. eine Arbeit in Mathematik (fünf Zeitstunden);
4. eine Arbeit in Physik (vier Zeitstunden).

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt nach Bekanntgabe der Aufgaben; sie darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

§ 17

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer versieht seine Arbeiten mit einer Platzziffer, die vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit durch Verlosung ermittelt wird. Der Name soll vom Prüfungsteilnehmer auf den angefertigten Arbeiten nicht angegeben werden.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht mindestens eines Lehrers, der dem Prüfungsausschuß angehört, angefertigt. Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftlichen Ausarbeitungen mit sämtlichen Aufzeichnungen spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den aufsichtführenden Lehrer zu übergeben und anschließend unverzüglich den Prüfungsraum zu verlassen. Der zuletzt die Aufsicht führende Lehrer leitet die Arbeiten mit der Niederschrift über den Ablauf der Prüfung (§ 26) an den Leiter der Grenzschutzfachschule weiter.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden jeweils von dem Fachlehrer, der zuletzt in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, korrigiert und nach den Notenstufen (§ 23 Abs. 2) bewertet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Leiter der Grenzschutzfachschule bestimmt für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und ihre Begründung in den Lehrgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 einen weiteren Fachlehrer als Korreferenten. Weichen die Bewertungen des Fachlehrers und die des Korreferenten voneinander ab, so entscheidet nach ihrer Anhörung der Leiter der Grenzschutzfachschule.

(3) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 19

Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Fächer der mündlichen Prüfung

Jedem Prüfungsteilnehmer sind die Ergebnisse seiner Prüfungsleistungen und die Fächer, auf die sich seine mündliche Prüfung erstrecken soll, zwei Tage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 20

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer erstrecken, in denen im letzten Studienhalbjahr unterrichtet wurde.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt endgültig die Fächer, in denen der einzelne Prüfungsteilnehmer geprüft werden soll, und legt die zeitliche Reihenfolge der Prüfung fest.

(3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel in einem Fach nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen geprüft werden. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) In jedem Fach prüft der Fachprüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses und mit dessen Zustimmung die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses können zusätzliche Fragen stellen.

(5) Im Prüfungsraum sind die Klausurarbeiten des letzten Studienhalbjahres, die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsliste zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Beamter der obersten Schulaufsicht des Bundes kann an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Der Leiter der Grenzschutzfachschule kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Prüfungsteilnehmern weitere Gäste einladen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses und die als Gäste bei der Beratung anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses vor Be-

ginn der mündlichen Prüfung darauf hinzuweisen. Die Gäste dürfen nicht in die mündliche Prüfung eingreifen.

§ 21

Befreiung von der mündlichen Prüfung

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung durch Beschluß des Prüfungsausschusses ist zulässig, wenn der Prüfungsteilnehmer auf Grund der Vornote (§ 12 Abs. 2) und der schriftlichen Prüfungsleistung (§ 18) in allen Prüfungsfächern mindestens die Endnote ausreichend erhalten wird. In den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von einer mündlichen Prüfung abzusehen, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit mit der Vornote übereinstimmt.

§ 22

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß oder der Fachausschuß auf Vorschlag des Fachprüfers die mündlichen Leistungen des einzelnen Prüfungsteilnehmers mit einer Note nach § 23 Abs. 2. Diese Note ist in die Prüfungsliste einzutragen.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses kann bei der Bewertung einer Prüfungsleistung in einem Fach nur mitstimmen, wenn es bei der Prüfung in diesem Fach ständig anwesend war. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses entscheidet über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses.

§ 23

Prüfungsergebnis

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Die Vornoten und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu berücksichtigen. In einem Fach, in dem nicht mündlich geprüft worden ist, ergibt sich die Endnote aus der Vornote und der schriftlichen Prüfungsleistung. In einem Fach, in dem weder schriftlich noch mündlich geprüft worden ist, gilt die Vornote als Endnote.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gelten folgende Notenstufen:

a) sehr gut	(1)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
b) gut	(2)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
c) befriedigend	(3)	=	für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
d) ausreichend	(4)	=	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;
e) mangelhaft	(5)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
f) ungenügend	(6)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens ausreichend lautet. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach mit schriftlicher Prüfungsarbeit können nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Prüfungsfach mit schriftlicher Prüfungsarbeit ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in mehreren Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(5) In den Unterrichtsfächern, in denen der Unterricht nach der Stundentafel bereits vor dem letzten Studienhalbjahr abschließt, wird die Note in das Abschlußzeugnis übernommen, die in dem Studienhalbjahr erreicht worden ist, in dem das Fach zuletzt unterrichtet wurde.

(6) Das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Beendigung der gesamten Prüfung bekannt.

§ 24

Widerspruch

Über den Widerspruch des Prüfungsteilnehmers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Bundesminister des Innern. Die oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Grenzschutzfachschule ihren Sitz hat, ist dabei zu beteiligen.

§ 25

Abschlußzeugnis

(1) Der Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung ein Abschlußzeugnis, das die Endnoten in den einzelnen Fächern enthält. Dabei sind alle Fächer zu kennzeichnen, in denen im letzten Studienhalbjahr kein Unterricht erteilt worden ist.

(2) Legt ein Prüfungsteilnehmer als Externer die Prüfung ab, so muß dies aus dem Abschlußzeugnis hervorgehen.

(3) Das Abschlußzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Grenzschutzfachschule unterzeichnet. Es wird gesiegelt und mit dem Datum des letzten Prüfungstages versehen.

(4) Hat der Teilnehmer die Prüfung bestanden, aber noch nicht die erforderliche Berufsausbildung abgeschlossen, so wird ihm das Abschlußzeugnis erst mit dem Nachweis des erforderlichen Abschlusses der Berufsausbildung ausgehändigt.

(5) Hat der Teilnehmer den Unterrichtsbesuch beendet, ohne die Prüfung abgelegt oder bestanden zu haben, erhält er ein Abgangszeugnis oder auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Unterrichtsbesuches.

§ 26

Prüfungsniederschrift

(1) Über die schriftliche und mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In den Niederschriften über die schriftliche Prüfung in den einzelnen Fächern sind die Namen und die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer, die Namen der aufsichtführenden Lehrer, Beginn und Schluß der Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten, die Platzziffern der vorübergehend abwesenden Prüfungsteilnehmer sowie die Dauer ihrer Abwesenheit, ein Vermerk über die Belehrung der Prüfungsteilnehmer hinsichtlich der zugelassenen Hilfsmittel und etwaige besondere Vorkommnisse aufzuführen. Die Niederschriften sind von den aufsichtführenden Lehrern zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschriften über die mündliche Prüfung müssen den Namen des Prüfungsteilnehmers, den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs, die Dauer und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern, die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses sowie den Beschluß des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 27

Nichtteilnahme, Rücktritt, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil oder tritt er während der Prüfung zurück, so hat er die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage einer grenzschutzärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. An Stelle der nicht angefertigten oder nicht abgegebenen Arbeiten sind innerhalb einer vom Leiter der Grenzschutzfachschule zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten anzufertigen; § 29 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die schriftliche Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Erscheint er ohne ausreichende Begründung nicht zur Anfertigung einer einzelnen schriftlichen Arbeit oder gibt er eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note ungenügend bewertet.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer die mündliche Prüfung ganz oder zeitweise versäumt.

§ 28

Erlaubte Hilfsmittel für die schriftlichen Arbeiten

In der Prüfung dürfen nur Hilfsmittel benutzt werden, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen worden sind.

§ 29

Täuschungsversuch und -handlung oder Störung des Prüfungsablaufs

(1) Wenn ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung sich anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient, einen Täuschungsversuch unternimmt, Beihilfe dazu leistet oder den Prüfungsablauf erheblich stört, so ist dies in der Niederschrift (§ 26) zu vermerken.

(2) In schwerwiegenden Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Täuschungshandlung vorbereitet war oder größeren Umfang aufweist.

(3) In leichteren Fällen kann die Prüfungsarbeit wiederholt und dem Prüfungsteilnehmer eine neue Aufgabe gestellt werden. Dabei soll der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht ausgewählte Aufgabenvorschlag verwendet werden.

(4) Über die auf Grund eines Täuschungsversuchs oder einer erheblichen Störung der Prüfung während des schriftlichen Prüfungsteils zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Leiter der Grenzschutzfachschule; zu allen anderen Zeitpunkten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Entscheidung ist der betroffene Prüfungsteilnehmer zu hören. Bis zur Entscheidung nimmt der betroffene Prüfungsteilnehmer weiter an der Prüfung teil.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Teilnahme am letzten Studienhalbjahr eines Lehrgangs, frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Prüfung auf Grund der Nichtteilnahme (§ 27 Abs. 3 oder 4) als nicht bestanden gilt oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung nach § 29 Abs. 2 oder 4 ausgeschlossen worden ist.

§ 31

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsunterlagen verbleiben in der Grenzschutzfachschule. Die während des Lehrgangs angefertigten Klausurarbeiten können nach zwei Jahren, die übrigen Unterlagen mit Ausnahme der Prüfungslisten nach fünf Jahren vernichtet werden. Die Prüfungslisten sind 30 Jahre zu verwahren.

§ 32

Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Monate nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen bei der Grenzschutzfachschule unter Aufsicht einsehen.

Teil III
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die vorläufigen Richtlinien zu § 11 Abs. 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes über Art, Umfang und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, vom 29. März 1961 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 282) außer Kraft.

§ 34

Übergangsregelung

Auf Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Lehrgang nach den vorläufigen Richtlinien (§ 33) befinden, sind diese weiterhin anzuwenden. Die Unterrichtsteilnehmer können den Unterricht in einem der Lehrgänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 fortsetzen, die sich an die bisher erreichten Lernziele anschließen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Fünfte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Deutsche Justiz S. 1251), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Bezeichnung der Blätter erfolgt durch einwöchigen Aushang an der Gerichtstafel des Registergerichts und durch Anzeige an die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, die nach Landesrecht zuständige Stelle."

2. § 23 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „Holt er das Gutachten ein, so hat er außerdem, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, das Gutachten der Handwerkskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, das Gutachten der Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzuholen. Weicht der Richter von dem Vorschlag eines Gutachtens ab, so hat er seine Entscheidung der Kammer oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle, die das Gutachten erstattet haben, unter Angabe der Gründe mitzuteilen."

3. In § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Bestätigung oder Ergänzung früher gefertigter Abschriften ist zulässig. Eine Ergänzung einer früher erteilten Abschrift soll unterbleiben, wenn die Ergänzung gegenüber der Erteilung einer Abschrift durch Ablichtung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, insbesondere erhebliche oder zeitraubende Schreibarbeiten erfordern würde; andere Versagungsgründe bleiben unberührt."

4. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt hinter der Bestimmung unter Nummer 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

      „6. bei Kreditinstituten in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien die gerichtliche Bestellung und Abberufung vertretungsbefugter Personen."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 haben, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, auch an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, auch an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erfolgen; Absatz 2 gilt entsprechend."

5. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird hinter den Worten „die persönlich haftenden Gesellschafter" eingefügt:

      „sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen";

   b) in Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe d wird hinter den Worten „der persönlich haftenden Gesellschafter" eingefügt:

      „sowie bei Kreditinstituten die Vertretungsbefugnis der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen".

6. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird hinter den Worten „die persönlich haftenden Gesellschafter" eingefügt:

      „sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen";

b) in Nummer 6 Buchstabe d und Nummer 6 Buchstabe e wird jeweils hinter den Worten „der persönlich haftenden Gesellschafter" eingefügt:

„sowie bei Kreditinstituten der gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen".

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund der §§ 70 und 70 b des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1139), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 20. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3337), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Familienbücher tragen als Kennzeichen, wenn die Ehegatten

   1. einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen,

      den Ehenamen und den nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen des anderen Ehegatten,

   2. keinen Ehenamen führen,

      den Familiennamen des Mannes und den Familiennamen der Frau."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   (1) Bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch ist bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehename ist, der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)" dem Ehenamen beizufügen.

   (2) Die Beifügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender eines Geburts- oder Sterbefalles einzutragen ist."

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

   „wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben."

4. § 28 erhält folgende Fassung:

   „§ 28

   Die Namensänderung einer Person ist am Rande des Geburtseintrags nur zu vermerken, wenn der Geburtsname geändert worden ist."

5. § 42 a erhält folgende Fassung:

   „§ 42 a

   (1) Der Standesbeamte, der in das Geburten- oder Heiratsbuch einen Randvermerk oder in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Familienname

   1. der Mutter eines nichtehelichen Kindes,
   2. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, der dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat,
   3. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, auf dessen Antrag das Kind für ehelich erklärt worden ist,
   4. des überlebenden Elternteils eines nichtehelichen Kindes, das auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden ist,
   5. des Annehmenden eines an Kindes Statt angenommenen Kindes

   auf Grund familienrechtlicher Vorschriften geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitteilung unterbleibt, wenn sich der Familienname infolge Eheschließung geändert hat oder der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name dem Ehenamen vorangestellt wird.

   (2) Der Standesbeamte, der in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Ehename der Eltern eines Kindes, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes die Ehe geschlossen haben, geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

6. In § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

   „so dürfen die Anzahl der Leerzeilen verändert sowie

   1. in den in Satz 1 genannten Vordrucken die Angabe ‚Standesamt .... Nr. ....',
   2. in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe ‚in .... geboren',
   3. in dem Vordruck F die Angabe ‚des Standesamts .... die Ehe geschlossen.'

   auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden."

7. In § 63 Abs. 1 werden der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

   „ein auf Grund der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Vorschriften am Rande des Geburtseintrags eingetragener Randvermerk über die Namensänderung einer Frau, der nach der Ehelicherklärung ihres nichtehelichen Kindes der Name des verstorbenen Vaters des Kindes erteilt wurde, ist bei der Ausstellung dieser Personenstandsurkunden jedoch nicht zu berücksichtigen."

8. An § 66 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) In ihrer in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung sind zu verwenden

   1. die Vordrucke Ax und Bx für beglaubigte Abschriften aus Heirats- und Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführt worden sind,
   2. die Vordrucke Lx und L 1x für beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Familienbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 angelegt worden sind,
   3. der Vordruck F für Heiratsurkunden für Eheschließungen, die vor dem 1. Juli 1976 stattgefunden haben,
   4. die Vordrucke Ern. A und Ern. B für neu anzulegende Heirats- und Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Personenstandsbuch in der Zeit vor dem 1. Juli 1976 geführt worden ist."

9. In § 68 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Vorschriften" die Worte „, ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens" eingefügt.

Artikel 2

Die der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 beigefügten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1. In den Vordrucken A, A 1, Ern. A und Ax — Anlagen 1, 10, 13 und 16 — wird jeweils nach den Angaben über die Zeugen die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:

   „Die Ehegatten führen den Ehenamen ....".

2. In den Vordrucken B, B 1, Ern. B und Bx — Anlagen 2, 11, 14 und 17 — werden jeweils nach dem Wort „erhalten" die Worte „und führt den Familiennamen ...." eingefügt.

3. Die Vordrucke L, L 1, Lx und L 1x — Anlagen 4, 5, 21 und 22 — werden jeweils wie folgt geändert:

   a) Im Teil über den Spalten 1 und 2 wird der Leittext

      aa) „Ehename/Mädchenname" durch die Worte „Ehename/Geburtsname des anderen Ehegatten",

      bb) „Familienname des Mannes" durch die Worte „Ehename (ggf. Familienname des Mannes)",

      cc) „Mädchenname der Frau" durch die Worte „Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)"

      ersetzt.

   b) In Spalte 9 links wird jeweils der Leittext „Vornamen (Familienname nur wenn erforderlich)" durch die Worte „Familienname, Vornamen" ersetzt.

4. Im Vordruck F — Anlage 26 — wird nach dem Wort „geschlossen." die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:

   „Die Ehegatten führen den Ehenamen ....".

5. Die Neufassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Vordrucke kann auch durch hand- oder maschinenschriftliche Änderung vorhandener Vordrucke hergestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 12 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3164), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Betäubungsmittel enthaltende Arzneimittel" erhält folgenden Zusatz:

   „4. je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens die gleiche Menge Methylcellulose."

2. In der Position „Calciferol (Vitamin D_2)" erhält Buchstabe b folgende Fassung:

   „b) zur Anwendung bei Tieren, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 10 000 IE Calciferol angegeben ist —"

3. In der Position „Cholecalciferol (Vitamin D_3)" erhält Buchstabe b folgende Fassung:

   „b) zur Anwendung bei Tieren, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 10 000 IE Cholecalciferol angegeben ist —"

4. Die Position „Clindamycin" erhält folgende Fassung:

   „[7-Chlor-1-methylthio-1,6,7,8-tetradesoxy-6-*trans*-(1-methyl-4-propyl-L-pyrrolidin-2-carboxamido)-L-*threo*-α-D-galacto-octopyranosid], seine Salze und Ester — Clindamycin"

5. Die Position „Fluoride, lösliche" erhält folgende Fassung:

   „Fluoride, lösliche

   — sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem Fluor-Gehalt bis zu 2 mg entspricht —"

6. Die Sammelposition „Pregnane" wird um folgenden Stoff ergänzt:

   „6-Chlor-17-hydroxy-1α,2α-methylen-pregna-4,6-dien-3,20-dion und seine Ester — Cyproteron"

7. Die Position „Quecksilbersalbe (graue Salbe)" wird gestrichen.

8. Die Position „Quecksilberverbindungen" erhält folgende Fassung:

   „Quecksilber und seine Verbindungen

— ausgenommen

1. 2-(Äthyl-mercuri-thio)-benzoesäure, Natrium-Salz (Thiomersal)
   a) in Tabletten bis zu 30 mg zur Bekämpfung der Nosema-Seuche,
   b) bis zu 0,004 Gewichtsprozenten in Aufbewahrungs- und Benetzungslösungen für Kontaktlinsen,
2. 2-(Äthyl-mercuri-thio)-benzoesäure und ihre Salze,
   Phenylmercuriacetat,
   Phenylmercuriborat,
   Phenylmercurinitrat
   als Konservierungsmittel in einer Konzentration bis zu 0,002 Gewichtsprozenten in flüssigen Zubereitungen, Emulsionen und Salben,
3. Chininmercuribisulfat in einer Konzentration bis zu 2,75 Gewichtsprozenten in Zubereitungen in Kleinpackungen zur Anwendung am Mann zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten,
4. Phenylmercuriborat in einer Konzentration bis zu 0,1 Gewichtsprozent zum äußeren Gebrauch in Zubereitungen bis zu 50 ml bzw. 50 g —"

9. Die Position „Styrol-Divinylbenzol-Mischpolymerisate" erhält folgende Fassung:

„Styrol-Divinylbenzol-Copolymere, die als aktive Gruppen quaternäre Ammoniumgruppen enthalten	Colestyramin"

10. Folgende Positionen werden angefügt:

„3-(Acetoxy-methyl)-7-(2-cyan-acetamido)-8-oxo-5-thia-1-aza-bicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	Cefacetril
1-Acetyl-3,3-bis(4-hydroxy-phenyl)-indolin-2-on-diacetat	Triacetyldiphenolisatin
N-(1-Adamantyl)-2-(2-dimethylamino-äthoxy)-acetamid und seine Salze — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 1 Gewichtsprozent in Zubereitungen bis zu 10 g —	Tromantadin
3,3-Bis(4-hydroxy-phenyl)-indolin-2-on	Oxyphenisatin
3,3-Bis(4-hydroxy-phenyl)-indolin-2-on-diacetat	Oxyphenisatinacetat (Diphesatin)
Bleomycin und seine Salze	Bleomycin
4-[4-Chlor-*N*-(4-methoxy-phenyl)-benzamido]-buttersäure und ihre Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Clanobutin
1-(3,4-Dihydroxy-phenyl)-2-isopropylamino-butan-1-ol und seine Salze	Isoetarin
N-(3,3-Diphenyl-propyl)-*N*-(1-phenyl-äthyl)-amin und seine Salze	Fendilin
4'-(2-Hydroxy-3-isopropylamino-propoxy)-acetanilid und seine Salze	Practolol

4-[2-(5-Nitro-imidazol-1-yl)-äthyl]-morpholin und seine Salze	Nimorazol
Oxytocin	Oxytocin
2-Propyl-valeriansäure und ihre Salze	Valproinsäure
Östra-1,3,5(10)-trien-3,17β-diol-3-O-[N,N-bis (2-chlor-äthyl)-carbamat]-17-O-dihydrogenphosphat und seine Salze	Estramustinphosphat"

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 und 3 sowie der Positionen Triacetyldiphenolisatin, Oxyphenisatin und Oxyphenisatinacetat (Diphesatin) in Nr. 10 am 1. Juli 1976 in Kraft. § 1 Nr. 2 und 3 sowie die Positionen Triacetyldiphenolisatin, Oxyphenisatin und Oxyphenisatinacetat (Diphesatin) in Nr. 10 treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 8 a und des § 22 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen vom 12. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 996), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung getreiderechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 21. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bundesanstalt

für landwirtschaftliche Marktordnung

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen."

2. In § 6 werden die Worte „mit Ausnahme des § 4" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide)

Vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 8 a und des § 22 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide) vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1039), geändert durch die Verordnung zur Anpassung getreiderechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 21. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bundesanstalt

für landwirtschaftliche Marktordnung

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

Vom 28. Juni 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608) wird, hinsichtlich des § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, verordnet:

§ 1

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage zu § 1

Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmung

§ 1
Aufbau der Anstalt

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) wird in die drei Geschäftsbereiche Verwaltung, pflanzliche Erzeugnisse und tierische Erzeugnisse gegliedert.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt durch Erlaß die Zahl der Abteilungen und deren Zuordnung.

Zweiter Abschnitt
Vorstand

§ 2
Mitglieder des Vorstandes

(1) Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gibt der Bundesminister im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister beruft einen Vorsitzenden des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

§ 3
Geschäftsführung

(1) Jeder Geschäftsbereich wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Das Vorstandsmitglied hat ständige Vertreter, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Bundesminister ernannt werden. Das Vorstandsmitglied führt die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig und eigenverantwortlich. Über grundsätzliche in den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes übergreifende Angelegenheiten entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich. Die übrigen übergreifenden Angelegenheiten entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder. Kann unter ihnen keine Einigung erzielt werden, entscheidet auch über diese Angelegenheiten der Vorstand gemeinschaftlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung wird ein Vorstandsmitglied im Vorstand durch seine ständigen Vertreter vertreten. Eine Beschlußfassung nach Satz 1 bedarf der Mitwirkung mindestens eines Vorstandsmitgliedes.

§ 4
Vertretung, Zeichnungsbefugnis

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung der Anstalt berechtigt. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis nach Bedarf und nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf Beschäftigte der Anstalt widerruflich übertragen. Die Übertragung und der Widerruf bedürfen der Einwilligung des Bundesministers. Die Übertragung, der Widerruf und der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Vorstand im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann die abschließende Zeichnungsbefugnis für Geschäftsvorgänge eines abgegrenzten Aufgabengebietes Angehörigen seines Geschäftsbereiches übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5
Besondere Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Anstalt zu widmen. Die Bundesnebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2117), geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3132), findet Anwendung.

Dritter Abschnitt
Verwaltungsrat

§ 6
Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter

(1) Die Vertreter der in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen (Gesetz) genannten Wirtschaftsgruppen werden durch folgende Spitzenverbände namentlich vorgeschlagen:

1. vier Vertreter der Landwirtschaft durch den Deutschen Bauernverband e. V.,
2. zwei Vertreter der Verbraucher durch den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie je ein weiterer Vertreter durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
3. zwei Vertreter des Groß- und Außenhandels durch den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. im Einvernehmen mit dem Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V.,
4. zwei Vertreter des Einzelhandels durch den Hauptverband des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels e. V. im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe e. V. und dem Bund Deutscher Konsumgenossenschaften GmbH,
5. zwei Vertreter des Ernährungshandwerks durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks,
6. zwei Vertreter der Ernährungsindustrie durch die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.,
7. zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften durch den Deutschen Raiffeisenverband e. V.,
8. ein Vertreter des Landwarenhandels durch den Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.

(2) Für alle Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu benennen.

Hinsichtlich des Vorschlags und der Bestellung der Stellvertreter gilt Absatz 1 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

§ 7

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Zur Erfüllung der dem Verwaltungsrat nach § 6 des Gesetzes obliegenden Aufgaben ist der Verwaltungsrat berechtigt, vom Vorstand über die Tätigkeit der Anstalt unterrichtet zu werden. Ihm steht insoweit gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(2) Der Bundesminister kann verlangen, daß der Verwaltungsrat ihm jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit gibt und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegt.

§ 8

Vertretung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn der Bundesminister oder mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Zu den Sitzungen können andere Personen hinzugezogen werden, wenn deren Teilnahme sachdienlich ist.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung oder Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091). Sitzungsvergütung wird nicht gewährt.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Schriftliches Verfahren

Eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt
Fachbeiräte

§ 11

Einsetzung von Fachbeiräten

(1) Für Geschäftsbereiche mit warenbezogenen Fachbereichen wird für die Bereiche

1. Getreide, Getreideerzeugnisse, Futtermittel und Reis,
2. Zucker und Rohtabak,
3. Milch, Milcherzeugnisse, Ölsaaten, Öle und Fette,
4. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

jeweils ein Fachbeirat gebildet.

(2) Der Verwaltungsrat kann weitere Fachbeiräte einsetzen und hierbei auch eine weitergehende warenbezogene Aufteilung vornehmen.

§ 12

Zusammensetzung der Fachbeiräte

(1) Die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Fachbeiräte werden unbeschadet des Absatzes 3 nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom Verwaltungsrat für jeden Fachbereich gesondert festgelegt. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsenden Vertreter in den jeweiligen Fachbeirat. Die Zahl der Vertreter der Obersten Landesbehörden beträgt höchstens drei. Vertreter des Bundesministers stimmen nicht ab.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 13

Aufgaben der Fachbeiräte

(1) Die Fachbeiräte beraten das zuständige Vorstandsmitglied, den Vorstand und den Verwaltungsrat im jeweiligen Warenbereich.

(2) Die Fachbeiräte sollen insbesondere die jeweilige Marktsituation und deren Entwicklungstendenzen im Hinblick auf anstehende marktrelevante Fragen aufzeigen. Sie können dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte unterbreiten. Insoweit steht dem Fachbeirat das Recht auf Auskunftserteilung und Anhörung zu. Zu Maßnahmen, die der Verbesserung der Marktabläufe dienen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wird der jeweils zuständige Fachbeirat gehört.

(3) Die Fachbeiräte haben den Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit, insbesondere über Stellungnahmen und Äußerungen, die sie dem Vorstand gegenüber unmittelbar abgegeben haben, zu unterrichten.

§ 14

Sitzungen der Fachbeiräte

(1) Die Fachbeiräte treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Reisekostenvergütung und Sitzungsvergütung werden nicht gewährt.

(2) Die Sitzungen der Fachbeiräte werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Fachbeirates, der Verwaltungsrat oder das fachlich zuständige Vorstandsmitglied es beantragen. Das zuständige Vorstandsmitglied oder seine ständigen Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Andere Personen werden zu den Sitzungen hinzugezogen, wenn der Bundesminister oder der Vorstand es wünschen oder der Vorsitzende deren Teilnahme für sachdienlich hält. Reisekostenvergütung und Sitzungsvergütung werden nicht gewährt. Ein Anspruch der Beschäftigten der Anstalt auf Reisekosten bleibt unberührt.

(3) Ein Mitglied eines Fachbeirates darf sich an der Beratung oder Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung, regelt die Geschäftsordnung.

Fünfter Abschnitt
Wirtschaftsführung

§ 15

Verwaltungshaushalt, Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister bestimmt den Zeitpunkt für die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes.

(3) Der Leiter der Abteilung Verwaltung ist Beauftragter für den Verwaltungshaushalt (§ 105 Abs. 1, § 9 Bundeshaushaltsordnung).

(4) Für die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Bücher sind nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung einzurichten und zu führen. Zahlungen im Verwaltungsbereich sind über die für den Sitz der Anstalt zuständigen Bundeskasse zu leisten.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des Bundes eine Jahresrechnung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die dem Bundesminister zur Erteilung der Entlastung vorzulegen ist.

(6) Der Verwaltungshaushalt wird nach Genehmigung, die Jahresrechnung nach Erteilung der Entlastung dem Verwaltungsrat zugeleitet.

§ 16

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist ein Erfolgsplan. Er ist nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung aufzustellen.

(3) Der Bundesminister bestimmt den Zeitpunkt für die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes.

(4) Der Leiter der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist Beauftragter für den Wirtschaftsplan und die Wirtschaftsführung (§ 105 Abs. 1, § 9 Bundeshaushaltsordnung).

(5) Für die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Bücher sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einzurichten und zu führen.

(6) Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie das Eingehen von Verpflichtungen, für die im Wirtschaftsplan keine Ermächtigung enthalten ist, bedürfen der Einwilligung des Bundesministers.

(7) Dem Bundesminister sind vom Vorstand einzureichen

a) zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres eine Nachweisung über die im letzten Geschäftsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel,

b) zum 1. Juli des folgenden Geschäftsjahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht.

§ 17

Kreditaufnahme

Das Verfahren der Inanspruchnahme von Krediten durch die Anstalt (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch Erlaß des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt.

§ 18

Vorprüfung

Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle des Bundesministers.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Für die Dauer der Übergangszeit nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes kann die Anstalt in vier Geschäftsbereiche gegliedert und ein Geschäftsbereich von mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Die Einzelheiten bestimmt der Bundesminister durch Erlaß. § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Während der Übergangszeit nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes ist der Vorstand nur beschlußfähig im Sinne des § 3 Abs. 2, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.